

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

89.453

**Motion Fischer-Seengen
Beschäftigung von Asylbewerbern
Occupation des demandeurs d'asile**

Wortlaut der Motion vom 6. Juni 1989

Der Bundesrat wird eingeladen,

1. den eidgenössischen Räten Bericht und Antrag über die Aenderungen des Asylgesetzes zu stellen, die notwendig sind, um Asylbewerber ab ihrer Einreise in die Schweiz zu einer Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse verpflichten zu können;
2. die Asylverordnung so anzupassen, dass die Frist von drei Monaten für die Beteiligung an Beschäftigungsprogrammen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 wegfällt;
3. die Asylverordnung so zu ergänzen, dass der Bund Programme für Arbeitsleistungen im öffentlichen Interesse erstellt, zu denen die Asylbewerber verpflichtet werden;
4. in Gegenden, in denen solche Arbeiten verrichtet werden, bundeseigene Unterkünfte zu errichten und zu betreiben.

Texte de la motion du 6 juin 1989

Le Conseil fédéral est chargé

1. de soumettre aux Chambres fédérales un rapport et des propositions concernant les modifications nécessaires de la loi sur l'asile en vue d'assujettir, dès leur entrée en Suisse, les requérants à l'obligation de fournir une prestation en travail dans l'intérêt public;
2. d'adapter l'ordonnance sur l'asile de manière à supprimer le délai de trois mois mis à la participation aux programmes d'occupation, selon l'article 18, alinéa premier;
3. de compléter l'ordonnance sur l'asile de manière que la Confédération mette sur pied des programmes de prestation de travail, dans l'intérêt public, auxquels les requérants d'asile seront contraints;
4. d'implanter et d'exploiter des centres d'hébergement fédéraux dans les régions où sont exécutés de tels travaux.

Mitunterzeichner – Cosignataire: Keine – Aucun

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die rasante Zunahme der Asylbewerber hat in unserem Lande zu einer Brisanz geführt, die unberechenbare Reaktionen befürchten lässt. Ein besonderes Aergernis für unsere arbeitende Bevölkerung stellen die beschäftigungslosen Asylbewerber dar, welche unsere Strassen und Plätze bevölkern. Viele Mitbürger verstehen nicht, weshalb diese Leute mit Steuergeldern unterhalten werden, ohne dass sie zu einer Gegenleistung verpflichtet werden, soweit sie eine solche aufgrund ihres Gesundheitszustandes erbringen könnten. Dieses Problem könnte dadurch entschärft werden, dass den Asylbewerbern unmittelbar nach ihrer Einreise in die Schweiz Arbeiten im öffentlichen Interesse zugewiesen werden. Zu denken ist beispielsweise an Infrastrukturarbeiten in Berggebieten, wofür die Rekrutierung von Arbeitskräften besonders während der gegenwärtigen Hochkonjunktur grösste Schwierigkeiten bereitet. Solche Einsätze könnten durchaus im Interesse der dortigen Bevölkerung liegen, so dass sich deren Widerstand gegenüber der Einquartierung von Asylbewerbern auf ihrem Gemeindegebiet vermindern würde.

Solche Beschäftigungsprogramme liegen aber auch im Interesse der Asylbewerber. Auf diese Weise kann ihnen Gelegenheit gegeben werden, ihren Lebensunterhalt, der sonst vom Bund ohne Gegenleistung erbracht wird, selber zu verdienen, was psychologisch von grosser Bedeutung ist. Zusätzlich wäre ihnen höchstens ein Taschengeld auszurichten.

Es liegt auf der Hand, dass der Bund in den entsprechenden Gegenden die notwendigen Unterkünfte errichtet und betreibt. Für die Zuweisung der Asylbewerber in solche Unterkünfte besteht mit Artikel 20 des Asylgesetzes bereits eine gesetzliche Grundlage.

Das Wissen um die Tatsache, dass Asylbewerber in der Schweiz zu einer Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse verpflichtet werden können, wird sich in den Herkunftsländern rasch verbreiten. Dadurch dürfte die Schweiz für unechte Asylananten rasch an Attraktivität verlieren. Echte Asylananten dagegen sind zweifellos gerne bereit, die von ihnen zugunsten des Aufnahmelandes verlangte Arbeitsleistung zu erbringen. Es darf davon ausgegangen werden, dass sich durch diese Massnahmen vor allem die Zahl der unechten Asylbewerber vermindern wird.

Sofortmassnahmen zur Bewältigung des ständig ansteigenden Stromes an Asylbewerbern helfen zwar mit, das Problem momentan zu entschärfen. Längerfristig muss es jedoch an der Wurzel angepackt werden. Die Schweiz muss dafür sorgen, dass nur noch echte Flüchtlinge in der Schweiz um Asyl nachsuchen. Die mit dieser Motion vorgeschlagenen Massnahmen dürften einen Schritt in diese Richtung darstellen, wobei nicht behauptet wird, dass damit das Problem insgesamt gelöst werden kann.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 13. September 1989

Rapport écrit du Conseil fédéral du 13 septembre 1989

Gemäss Artikel 20b Absatz 3 Asylgesetz kann der Bund die Durchführung von Beschäftigungsprogrammen für Asylbewerber fördern. In Ausführung dieser Kann-Bestimmung regelte der Bundesrat in Artikel 18 Asylverordnung, dass solche Programme Asylgesuchstellern erst nach einem dreimonatigen Aufenthalt offenstehen. Sie werden im übrigen von den Arbeitsmarktbehörden dahingehend überprüft, dass sie nicht in Konkurrenz zu anderen Beschäftigungsprogrammen stehen und keinen negativen Einfluss auf die örtliche Arbeitsmarktstruktur haben. Die Praxis zu diesen neuen Bestimmungen zeigte, dass es ausserordentlich schwierig ist, geeignete, den Fähigkeiten der Asylbewerber angepasste Beschäftigungsprogramme im nötigen Umfang zu planen und zu realisieren. Demgegenüber ist nicht zu verkennen, dass die Durchführung von Beschäftigungsprogrammen im Verbund mit einem raschen und fairen Ablauf des Asylverfahrens geeignet ist, Ausländer, die aus überwiegend wirtschaftlichen Gründen einreisen, von der Einreichung eines Asylgesuches abzuhalten.

Vor diesem Hintergrund ist zu den vier Forderungen der Motion wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Eine Arbeitsverpflichtung auf Gesetzesstufe kann nicht verwirklicht werden. Wie der Bundesrat schon in der Botschaft zur zweiten Asylgesetzrevision ausgeführt hat, wäre eine derartige Verpflichtung völkerrechtlich nicht zulässig (vgl. Botschaft zur Aenderung des Asylgesetzes vom 2. Dezember 1985, Ziff. 21.10). Dies geht aus Artikel 4 EMRK sowie aus dem Uebereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangs- oder Pflichtarbeit, dem die Schweiz am 23. Mai 1941 beigetreten ist, hervor.

2. An der Frist von drei Monaten, während der Asylgesuchsteller keiner Arbeit nachgehen können, ist grundsätzlich festzuhalten. In diese erste Zeit fallen in aller Regel verschiedenste Termine bei Behörden des Bundes, der Kantone und Gemeinden, die Asylsuchende wahrzunehmen haben. Auch wird diese Zeit intensiv genützt, um die Ausländer über die grundlegendsten Lebensbedingungen in der Schweiz aufzuklären. Schliesslich dient diese erste Zeit auch dazu, eine minimale sprachliche Verständigung herbeizuführen. Aus diesen Gründen einer ersten Anpassung an die hiesigen Verhältnisse wäre es inkonsequent, einerseits dem Asylbewerber eine Erwerbstätigkeit während den ersten drei Monaten zu verwehren, ande-

rereseits ihn aber dazu zu drängen, im Rahmen eines Beschäftigungsprogrammes dennoch erwerbstätig zu sein. Mit der Durchführung von Beschäftigungsprogrammen sollen in erster Linie mögliche negative psychische Auswirkungen und sozial unerwünschte Folgen einer längerdauernden Beschäftigungslosigkeit von Asylbewerbern verhindert werden. Ob darüber hinaus andere Zielsetzungen verfolgt werden sollen, ist im Zusammenhang mit einer Neugestaltung insbesondere des Asylverfahrensrechtes zu prüfen.

3. Die Planung und Realisierung von Beschäftigungsprogrammen durch den Bund erfordern einen erheblichen Mitteleinsatz. Von der Natur der Sache her sind es vor allem die Kantone und Gemeinden, die derartige Programme durchführen können. Sie sind es auch, die aufgrund ihrer örtlichen Kenntnis in der Lage sind, Projekte im öffentlichen Interesse zu identifizieren und umzusetzen. Das Subsidiaritätsprinzip erhält deshalb gerade bei der Durchführung von Beschäftigungsprogrammen eine besondere Berechtigung.

4. Ebenso wie die Betreuung ist es grundsätzlich die Aufgabe der Kantone, Asylbewerber während des Verfahrens unterzubringen. Der Bund selber kann nur in sehr beschränktem Ausmass bundeseigene Unterkünfte bereitstellen und stösst dabei beinahe regelmässig auf erhebliche Widerstände der Standortgemeinden von vorgesehenen Unterkünften. Er wird trotzdem auch in Zukunft versuchen, die Kapazität von bundeseigenen Kollektivunterkünften auszuweiten. Dies geschieht vor allem im Hinblick darauf, die starken Schwankungen der Zahl neu einreisender Gesuchsteller etwas aufzufangen sowie die Verfahren zusätzlich zu beschleunigen.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Überlegungen ist der Bundesrat bereit, die Frage der Durchführung von Beschäftigungsprogrammen als flankierende Massnahme zu allfälligen Arbeitsverboten im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Asylverfahrensrechtes erneut eingehend zu prüfen.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat ist bereit, die Motion im Sinne der Erwägungen als Postulat entgegenzunehmen.

Präsident: Das Postulat wird von Frau Dormann bekämpft. Die Diskussion wird verschoben.

Verschoben – Renvoyé

89.522

Motion Brügger

Architekten-, Ingenieuren- und Unternehmerklauseln in Kaufverträgen. Verbot

Contrats de vente. Interdiction des clauses d'architectes, d'ingénieurs et d'entrepreneurs

Wortlaut der Motion vom 21. Juni 1989

Der Bundesrat wird eingeladen, im Rahmen der Sofortmassnahmen auf dem Gebiet des Bodenrechts durch gesetzliche Bestimmungen sogenannte Architekten-, Ingenieuren- und Unternehmerklauseln (AIU-Klauseln) in Kaufvertragsabschlüssen zu verbieten.

Texte de la motion du 21 juin 1989

Dans le cadre des mesures d'urgence relevant du droit foncier, le Conseil fédéral est chargé de présenter aux Chambres un projet de dispositions légales interdisant les clauses d'architectes, d'ingénieurs et d'entrepreneurs dans les contrats de vente.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aguet, Ammann, Béguelin, Bodenmann, Borel, Carobbio, Eggenberg-Thun, Haller, Jeanprêtre, Leuenberger-Solothurn, Leuenberger Moritz, Mauch Ursula, Morf, Ott, Pitteloud, Stappung, Uchtenhagen, Zbinden Hans, Ziegler (19)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Ein Verbot von AIU-Klauseln beschlägt in einem gewissen Sinn die Grundsätzlichkeit der Vertragsfreiheit. Zu Notstandszeiten rechtfertigt sich eine Einschränkung der unbeschränkten Vertragsfreiheit, vor allem dann, wenn die skrupellose Ausnutzung von gesetzlich garantierten Freiheiten zu Missständen und somit zur Benachteiligung weiter Bevölkerungskreise führt. Diese missliebigen Zustände sind ohne Zweifel weit verbreitet. Architekten, Ingenieure und Unternehmer eignen sich mit diesen Praktiken eine Monopolstellung an, wodurch eindeutig die Freiheit anderer sehr stark eingeschränkt wird.

Es stellt sich die Frage, inwieweit eine AIU-Klausel nicht auch das Kartellgesetz verletzt, weil mit solchen Bestimmungen die Konkurrenz von seiten Drittpersonen ausgeschaltet wird.

Es ist zu bemerken, dass die BRD schon 1971 mit einem Gesetz genau diesen Bereich geregelt hat. Nach Artikel 4 dieses Gesetzes ist jede Vereinbarung, durch die sich der Erwerber eines Grundstückes im Zusammenhang mit dem Erwerb verpflichtet, bei der Planung oder Ausführung des Bauwerkes auf dem Grundstück die Leistungen eines bestimmten Ingenieurs oder Architekten oder Unternehmers in Anspruch zu nehmen, unwirksam. Schutzzweck des Gesetzes besteht in der Vermeidung von Mietanstieg durch Vermeidung steigender Baukosten. Ziel des Gesetzgebers soll es sein, bei dem knappen Angebot an Baugrundstücken zu verhindern, dass ein Ingenieur oder Architekt oder Unternehmer eine monopolartige Stellung erwirbt, und dadurch eine Verzerrung des Wettbewerbs eintritt.

Des weiteren verweise ich auf Publikationen namhafter Rechtsprofessoren der Universität Freiburg. Die beiden Herren Professoren Peter Gauch und Pierre Tercier haben in ihren Schriften ganz deutlich die Sinnwidrigkeit von AIU-Klauseln in Kaufverträgen nachgewiesen.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 13. September 1989

Rapport écrit du Conseil fédéral du 13 septembre 1989

Am 16. August 1989 haben wir den eidgenössischen Räten ein Paket von Sofortmassnahmen unterbreitet, die die Bodenpreissteigerung und die Bodenspekulation bekämpfen sollen. Dieses Paket enthält kein Verbot von AIU-Klauseln.

Dies bedeutet aber nicht, dass der Bundesrat die Einführung eines solchen Verbots grundsätzlich ausschliesst: Die vorgeschlagenen Sofortmassnahmen sollen bis Ende 1996 gelten und dann durch Bestimmungen des ordentlichen Rechts abgelöst werden. Der Bundesrat legt Wert darauf, dass bei der Ausarbeitung des ordentlichen Rechts alle Institute und Möglichkeiten geprüft werden, die zu einer optimalen Lösung der bodenrechtlichen Probleme beitragen können. So wird insbesondere abzuklären sein, ob vertragliche Abmachungen, die nach geltendem Recht gültig sind, weiterhin zulässig sein sollen oder ob sie nur unter gewissen Voraussetzungen zuzulassen oder gar völlig zu verbieten sind. Diese Abklärungen drängen sich auch in bezug auf die von der Motion anvisierten AIU-Klauseln auf.

Welche konkreten Massnahmen vorgeschlagen werden, hängt von dieser Prüfung ab. Deshalb kann zurzeit noch nicht gesagt werden, ob ein Verbot der AIU-Klauseln in Anbetracht unserer künftigen Vorschläge notwendig und sinnvoll sein wird.

Aus diesen Gründen lehnt der Bundesrat die verbindliche Form der Motion ab; er ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

Motion Fischer-Seengen Beschäftigung von Asylbewerbern

Motion Fischer-Seengen Occupation des demandeurs d'asile

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1989
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	16
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	89.453
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.10.1989 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1708-1709
Page	
Pagina	
Ref. No	20 017 773

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.